

hausen im Elsaß,
ubersisch, Hausen,
rüh, Straßburg
stätt veröffentlicht
des leichten Zu-

Confessorium ex-
sella, den früheren
von Ferrara, und
aris: Bannuteili,

schaft erklärt die
auf den Zaren für
ffische Kaiserpaar
hina übergeben.
des vor 6 Jahren
eute ein feierliches

Regierung hat bei
Bühnerei der bül-
n Klage geführt;
seitig zugestanden.
ds. zum Polizeie-
sich auf Ehren-
verlassen, ohne
geben. Weitere
rung gelten als
(Pol. Corr.)

12.51. 1.55. 2.30
10.43. 11.52.

9.53. 11.31. 12.36
8. 9.1. 9.22. 11.5

9.36.
7. 4.13. 6.4.

10.11.
21.

46,
u reell
n, Pen-
Colliers,
tc. etc.
Jahr.

Conferenz
irt Neuf.

16. März,
s 4 Uhr,
swahl.

her
Verein.

Abends 5 1/2 Uhr:
sammlung
bert Reichsöf.
der Vorstand.

Zahrt
den
d Düsseldorf.

bis auf Weiteres.
ur von Kaiserwerth.
erg:
7, — 1,50 6, —
7,10 2, — 6,10
8, — 3, — 7, —
12, — 3, — 7,30
12,30 3,30 8, —
12,35 3,35 8,5
d Feiertagen.
erg:
0 12,40 5,40 9, —
10 1,30 6,30 10, —
10 1,40 6,40
10 2,30 7,30
10, — 3, — 8, —
10,30 3,30 8,30
10,35 3,35 8,35
25 11, — 4, — 9, —

Nr. 60.

Mittwoch, 16. März (Heribert, Mittf.)

1887.

Neuf-Brevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
(Samstags 2 Blätter und das St. Quirinus-Blatt.)
Preis pro Quartal: in Neuf in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pfg. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: A. Hansen.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuf.
Expedition: Neuf, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabende erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile abo-
deren Raum 15 Pfg. = 1 1/2 Sgr.
Bei größeren Annoncen entsprechender Rabatt.

Der Samstagsnummer wird ein „Illustrirtes Sonntagsblatt“ beigegeben, welches den Abonnenten zu einem Mehrbetrag von 25 Pfg. pro Quartal mitgeliefert wird.

Fruchtpreise zu Neuf am 16. März.

Ia. Hef. Winterweizen (neuer)	17 40	Häfer	11 60
Ia. Englis. u. Sommerweizen	16 40	Map 1. Qual.	—
IIa. do. do. 15 30		2. Qual.	—
IIIa. do. do. 13 20		Avel	—
Pandroggen neuer 1. „ 12 20		Kartoffeln	4
Wintergerste 2. „ 12 20		per 500 Kilo	36
Buchweizen 1. Qual.	15	Roggenstroh a 500 Kilo	80
2. „	—		—
Preise unverändert.			
Rübsl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	47 50		
Rübsl per 100 Kilo faßweise	49		
Gereinigt Del per 100 Kilo 3. — M. höher als Rübsl	—		
Preßkuchen per 1000 Kilo	110		
Kleien per 50 Kilo	4 60		
Rübsl und Kuchen unverändert.			

Denkschrift des Abg. Mindthorst über die kirchen- politische Vorlage.

Auf verschiedene bezüglich der kirchenpolitischen Vorlage
an mich gestellte Anfragen, die ich einzeln nicht beantworten
kann, gebe ich in der nachstehenden Denkschrift die vorläufige
Antwort.

Die eben erschienene kirchenpolitische Vorlage wird in
den Motiven bezeichnet als in der Preussischen Note vom
23. April 1886 dem heiligen Stuhl als Gegenleistung für
die dauernde Gewährung der Anweisungspflicht versprochene Re-
vision „der in der vorjährigen Novelle nicht erwähnten
früher kirchenpolitischen Bestimmungen“. Die Preussische
Regierung, so heißt es dann ferner, sei aber den Wünschen
der Römischen Curie entsprechend noch weiter gegangen und
habe keinen Anstand genommen, auch anderweitige Gegen-
stände in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, welche durch
die Novelle vom 21. Mai 1886 Regelung gefunden haben.
Daß die in der Vorlage versuchte Revision eine abschließende
und endgültige sein solle, wird nirgendwo gesagt, ja, es scheint
fast, als ob man absichtlich vernachlässigt habe, dies zu sagen;
gleichwohl erweist die Bezugnahme auf die zwischen Rom und
Berlin gewechselten Noten wenigstens den Schein, als ob es
doch so gemeint sei. Die Vorlage wird demgemäß unter
einem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen sein: 1. ob und
in wie weit sie in ihren einzelnen Bestimmungen annehmbar
ist, 2. ob sie, als Ganzes betrachtet, in der That eine ab-
schließende Revision der ganzen Kulturkampf-Gesetzgebung
enthalte. Wir werden nun zunächst die einzelnen Artikel der
Vorlage der Reihe nach durchgehen und besprechen, und dann
die Frage zu beantworten suchen, wie viel demnach von den
Kulturkampf-Gesetzen noch übrig bleibt.

1. Art. 1 gewährt den Bischöfen von Limburg und Os-
nabrück die Befugnis, „in ihren Diöcesen Seminare zur wis-
senchaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu
unterhalten“, und zwar unter den nämlichen Bedingungen,
unter welchen die vorjährige Novelle dieses den Bischöfen
von Fulda, Bistumheim, Paderborn und Trier bereits ge-
stattet hatte; ferner wird jetzt die damals beigesetzte Be-
schränkung beseitigt, wonach diese Seminare nur von solchen
Studierenden besucht werden durften, welche dem betreffenden
Bischof angehören. Die Möglichkeit, derartige zur wissen-
schaftlichen Vorbildung bestimmte Anstalten zu errichten, bleibt
also ein Mal denjenigen Bischöfen entzogen, in deren Diö-
cesen vom Staat eingerichtete und unterhaltene theologische
Facultäten sich befinden (Köln, Münster, Emmerich), so-
dann wird sie nach wie vor den Bischöfen von Gnesen-Posen und
Arim vorenthalten, und es muß abgewartet werden, ob etwa
dem heiligen Stuhl inzwischen die Befugnis gemacht worden ist,
daß man die nötige Erlaubnis durch königliche Verordnung
demnachst gewähren wolle. Immerhin sind aber die eben ge-
nannten Bischöfe von jetzt an wenigstens nicht mehr dem
Zwang unterworfen, ihre Theologen an den Staatsuniversi-
täten studieren zu lassen, indem ihnen unbenommen bleibt,
dieselben in eines der vorhin erwähnten Seminare zu senden,
falls dieses unter den gegebenen Umständen wünschenswert
erscheinen sollte. Die beiden jetzt gemachten Zugeständnisse
bilden also zusammen genommen einen nicht unbedeutenden
Schritt weiter in der Richtung auf die von der Kirche bean-
spruchte Freiheit, ihre künftigen Diener selbst zu erziehen und
auszubilden. Von einer Erreichung dieses Zieles kann aber
noch keine Rede sein, so lange der Staat einer ganzen Reihe
von Bischöfern die Erlaubnis zur Errichtung und Unter-
haltung wissenschaftlicher Seminare noch verweigert, so lange er
ferner über die Befugnis der an denselben anzustellenden
Lehrer der Theologie mit zu entscheiden beansprucht, so
lange er endlich — und das ist die Hauptfrage — an jener
allgemeinen, nicht näher bestimmten Aufsicht festhält, die eben
durch ihre Unbestimmtheit alle möglichen Einmischungen zu
gestatten scheint.

11. Der zweite Artikel will in § 1 die Frage des staat-
lichen Einspruchsrechtes neu regeln. Es ist dabei vorausge-

setzt, daß die Anweisungspflicht in dem bisher gesetzlich bestimmten
Umfang, wonach sie auf Pfarrer, Pfarrverwalter und Vicare
mit festen Pfünden sich erstreckt, unverändert bestehen bleibt,
während der h. Stuhl sie nur für die Pfarrer zugestanden hat.
Was sodann die Gründe des Einspruchs betrifft, so soll
derselbe nach § 1 fortan zulässig sein, „wenn dafür erachtet
wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher
dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört,
für die Stelle nicht geeignet sei“. Es ist schwer ersichtlich,
inwiefern die hier vorgeschlagene Fassung als eine Verbesse-
rung des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 betrachtet
werden könne. Richtig ist es allerdings, daß dieselbe, wie in
den Motiven hervorgehoben wird, mit der ursprünglichen Re-
gierungsvorlage vom Jahre 1873 übereinstimmt, richtig ist
es ferner, daß sie von der Regierung noch zwei Mal, näm-
lich in den Gesetzentwürfen der Jahre 1882 und 1883 vor-
geschlagen wurde und mithin jetzt zum vierten Male wieder-
kehrt, richtig ist es aber nicht minder, daß sie jedes Mal,
auch bei der kulturkämpferisch gefärbten Mehrheit des Abge-
ordnetenhauses auf Widerpruch stieß, weil man der Ansicht
war, daß sie dem jedesmaligen Minister eine allzu schranken-
lose Gewalt einräume. Wenn ferner die Motive betonen,
daß in der vorgeschlagenen Fassung nur von dem bürger-
lichen und staatsbürgerlichen Gebiete die Rede sei und damit
das kirchliche Gebiet ganz ausgeschlossen werde, so dürfte eine
derartige Bemerkung wahrlich nicht im Stande sein, die Be-
fürchtung zu entkräften, daß diese verschiedenen Gebiete in
Wirklichkeit sich nicht immer genau untercheiden lassen und
daß ein also formulirtes Einspruchsrecht des Staates für die
kirchliche wie für die bürgerliche Freiheit gleich verhängnis-
voll sich erweisen werde. Diese Befürchtungen haben zur
Zeit in der bekannten Denkschrift der deutschen Bischöfe vom
Jahre 1873, die, wie gesagt, gegen eine dem jetzigen Ent-
wurf gleichlautende Fassung des Einspruchsrechtes sich richt-
et, einen beherzten Ausdruck gefunden. Dort heißt es nämlich:
„Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Um-
ständen unter dem Titel einer solchen Exclusion der Freiheit
der Kirche der Integrität des geistlichen Standes und der
Person der würdevollen und pflichttreuen Geistlichen die
schwersten Verfolgungen zugefügt werden könnten, falls ein-
seitig und ausschließlich der Staatsregierung es zuliebe,
vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen,
resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen
und zu beurteilen.“

Zu dem Verwerfungsurteil, welches die Bischöfe damals
über die jetzt von neuem vorgeschlagene Fassung des Ein-
spruchsrechtes gefällt haben, kommt nun noch der Umstand,
daß eben diese Fassung ohne Zweifel weit hinausgeht über
das in der römischen Note vom 26. März 1886 gemachte
Zugeständnis. Danach sollte es nämlich der Regierung freis-
stehen, „der Discretion der Bischöfe gegenüber ihre Beweggründe
zur Ausschließung der vorgeschlagenen Persönlichkeit geltend
zu machen, sobald sie deren definitive Einsetzung in das be-
treffende Amt für unvertretbar mit der öffentlichen Ordnung
hält, wegen einer der Regierung bekannten und erwiesenen
einstufigen Thatsache (per motivo di qualche fatto grave, dal
governo conosciuto o comprovato)“. Mit diesem Zugeständnis,
welches einerseits den berechtigten Interessen des
Staates entgegenzukommen und andererseits jedwede Willkür
desselben auszuschließen bestimmt ist, vergleicht man nun die
Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des in der Vorlage gebrauch-
ten Ausdrucks, und man wird alsbald erkennen, daß unter
die dort erwähnten, dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen
Gebiet angehörenden Gründe bei einigem Geschick so ziemlich
alles mögliche sich unterbringen läßt. Während der heilige
Stuhl den Einspruch nur dann gelten lassen will, wenn die
Anstellung eines Geistlichen mit der öffentlichen Ordnung un-
verträglich erscheint, nimmt die Regierung das Recht in An-
spruch, einen Jeden zurückzuweisen, den sie für die betreffende
Stelle als nicht geeignet erachtet.

Wird nun durch diese höchst dehnbaren Ausdrücke eine
willkürliche Handhabung des Einspruchsrechtes in jeder Weise
ermöglicht, so gewährt andererseits die Vorlage auch nicht die
geringste Bürgschaft, auch nicht den mindesten Schutz gegen
das Eintreten dieser Willkür. Wie schon die bischöfliche
Denkschrift vom Jahre 1873 betont, erhebt der Staat den
Anspruch, ausschließlich und endgültig über die Geltung sei-
nes Einspruchs, über die Richtigkeit der dafür angeführten
Gründe und über die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen
zu entscheiden. Es fehlt durchaus an einer scheidenden Instanz,
vor welcher der Vertreter der Kirche ihre
Wegengründe geltend machen könnten, und so bleibt den-
dem Bischof, wenn er bei dem Einspruch des Oberpräsidenten sit-
nicht beruhigen will, nur ein Mittel übrig, das zwar in der
Vorlage nicht erwähnt wird, aber als selbstverständlich einer
Erwähnung nicht bedarf, nämlich die Beschwerde an den Mi-
nister. Einzig auf diesen Beschwerdeweg hatte auch der Ver-
fasser der Vorlage, Dr. Falk, im § 15 seines ursprüng-
lichen Entwurfs die Bischöfe verwiesen. Wenn nun Artikel
2 der jetzigen Vorlage zur Annahme gelangte, so wären wir

damit genau wieder auf dem Punkte angekommen, von wo
die Kulturkampf-Gesetzgebung im Jahre 1873 ihren Aus-
gang genommen hatte, der fünfzehnjährige Widerstand des
katholischen Volkes und seiner Vertreter wäre überwunden,
und in der Frage des Einspruchsrechtes, die doch stets von
hüben wie drüben als Kern und Mittelpunkt des ganzen
großen Streites bezeichnet wurde, hätte der Staat einen voll-
ständigen Sieg davon getragen.

Es tritt dies noch deutlicher hervor, wenn wir einen
Blick auf die Wirkungen des Einspruchs werfen. Die Vor-
lage schweigt darüber; es bleibt also in Kraft der § 17 des
Gesetzes vom 1. Mai 1873, wonach die ohne Beachtung des
staatlichen Einspruchs erfolgte Uebertragung eines geistlichen
Amtes als nicht geschehen gilt; es bleiben ferner in Kraft die
§§ 22—23 desselben Gesetzes, wonach der anstellende Bischof
wie der angestellte Geistliche mit schweren Geldstrafen belegt
werden sollen; es bleibt endlich in Kraft Artikel 3 des Ge-
setzes vom 21. Mai 1874, wonach nicht bloß im Falle
der wirklich erfolgten Uebertragung, sondern schon auf die
bloße Annahme hin, daß eine solche Uebertragung erfolgen
werde, der Oberpräsident befugt sein soll, das Vermögen der
betreffenden Stelle mit Beschlagnahme zu belegen. Nicht ein Mal
diese letztere, rein präventive Befugnis wird aufgehoben.
Indem aber der Staat die eben angeführten Strafbestimmun-
gen ungemindert aufrecht erhält, läßt er damit auch die Mög-
lichkeit eines erneuten Kulturkampfes fortbestehen. Er ver-
schmähst es also, den anderswo eingeschlagenen Weg zu be-
treten, der, falls beide Theile über die Befugnis einer be-
stimmten Stelle sich nicht einigen können, jedem von ihnen
die Möglichkeit eröffnet, seine Interessen zu wahren. Dieser
Weg besteht einfach darin, daß der Staat die wider seinen
Einspruch vorgenommene Ernennung für seinen Bereich als
nicht geschehen betrachtet und behandelt, ohne jedoch ihre
kirchliche Gültigkeit und die daraus sich ergebenden Folgen
zu bestreiten und ohne die dabei beteiligten Personen irgend-
wie zur Strafe zu ziehen.

Man sage nicht, daß schon die Ernennung von Hülfs-
geistlichen ein gesetzlich zulässiges und vollkommen genü-
gendes Ausfallsmittel bilde, um jeden ernstlichen Zwist der beiden
Gewalten zu verhüten. Es kann hier darauf verzichtet wer-
den, alle die Mängel aufzuzählen, welche die Einrichtung der
Hülfsgeistlichen im Gefolge hat, Mängel, welche sich im
Laufe von vier Jahren immer deutlicher herausgestellt und
eine nicht geringe Unzufriedenheit unter Geistlichen und Laien
erweckt haben. Das Eine muß aber nachdrücklich hervor-
gehoben werden, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli
1880 eine zwar augenblicklich nicht gebrauchte, aber jeden
Augenblick wieder aufzunehmende Waffe bildet, womit der
Staat die Anstellung von Hülfsgeistlichen zwar nicht ganz
verhindern, aber doch praktisch für die Kirche so ziemlich
wertlos machen könnte.

Das Endurtheil wird also lauten müssen: weit entfernt,
eine für die Kirche befriedigende Regelung der Frage des
staatlichen Einspruchs zu bewirken, würde die Annahme der
Vorlage dem Staate ein so weitgehendes Zugeständnis ge-
währen, wie es nicht ein Mal im § 16 des Gesetzes vom
11. Mai 1873 beansprucht wird; denn damit verglichen enthält
§ 1 des Artikels 2 des vorliegenden Entwurfs in keiner Be-
ziehung eine Einschränkung, sondern eher eine Erweiterung.

In § 2 des Artikels 2 wird sodann der § 18 des Ge-
setzes vom 11. Mai 1873 aufgehoben und damit der staat-
liche Zwang zur dauernden Befugnis der Pfarrämter be-
seitigt. Es ist sofort einleuchtend, daß der nunmehr aufge-
hobene § 18 leicht dazu benutzt werden könnte, die empfind-
lichen Wirkungen des staatlichen Einspruchsrechtes geradezu
unerträglich zu machen, und daß er ferner es fortwährend
ermöglichte, den Kulturkampf in seiner vollen früheren Schärfe
wieder von vorn anzufangen. Insofern ist also die Besei-
tigung dieses Paragraphen ein nicht unwichtiger Schritt zur
Befestigung friedlicher Zustände. Uebrigens müßte die Be-
gründung, welche der Aufhebung des § 18 beigegeben ist,
folgerichtig dahin führen, auch den ersten Satz des § 19
gleichfalls zu beseitigen. Bei der gegenwärtigen Lage der
Gesetzgebung hat der Staat offenbar kein Interesse mehr
daran, die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber
unbedingt abberufen werden dürfen, von seiner Genehmigung
abhängig zu machen.

Ueber § 3 des Artikels 2 können wir kurz hinweggehen,
da derselbe zwar einen höchst wichtigen Grundsat neuerdings
aufstellt, aber in seinen praktischen Folgen ohne besondere
Bedeutung ist.

III. Artikel 3 beseitigt die bereits im Gesetz vom 12. Mai
1873 enthaltene und in § 8 der vorjährigen Novelle wie-
derholte Bestimmung, wonach die geistlichen Obern gehalten
sollen, von jeder kirchlichen Disziplin-Entscheidung, die
entweder auf Entfernung aus dem Amte oder auf Bewei-
gung in eine Demeeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage lautet,
dem Ober-Präsidenten Mittheilung zu machen. Im Interesse
der Freiheit der kirchlichen Disziplin ist diese Forderung
jedemfalls zu begreifen.

Bei dieser Gelegenheit mag auch noch die Frage erörtert werden, ob und in wie weit der § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 noch Geltung hat. Ein Mal nämlich kann in den Fällen des § 24 nicht mehr auf Entlassung aus dem Amte, sondern nur mehr auf Unfähigkeit zur Verrichtung desselben erkannt werden, sohin ist durch die vorjährige Novelle der sogenannte kirchliche Gerichtshof beseitigt worden. Da nun die Befugnisse desselben nicht auf eine andere Behörde übertragen sind, und da sie auch nicht als ein Theil der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen werden dürfen, so scheint sich mit Nothwendigkeit der Schluss zu ergeben, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der Staat nicht mehr die Möglichkeit besitzt, Kirchendiener zur Verrichtung ihres Amtes für unfähig zu erklären. Demnach wäre also der § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, ohne förmlich aufgehoben zu sein, praktisch unanwendbar geworden. Da aber diese Auffassung, so gut sie auch begründet ist, doch hier und da Widerspruch findet, so dürfte eine förmliche Aufhebung des § 24 im Interesse der Rechtssicherheit zu empfehlen sein.

IV. Artikel 4 läßt von dem Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Bußmittel vom 13. Mai 1873 nur den § 1 bestehen; alles andere wird aufgehoben. Es wäre vielleicht wünschenswerth, auch noch Artikel 2 des § 1 zu beseitigen, nicht weil principielle Bedenken dagegen beständen, sondern weil daraus nicht selten die mißbräuchliche Folgerung gezogen wird, daß eine jede Einbuße, die der Betreffende an seinem guten Namen oder an seiner Einnahme erleidet — und derartige Folgen werden inmitten einer streng kirchlich gefinnten Bevölkerung nicht ausbleiben — den kirchlichen Obern zur Last gelegt und an ihnen bestraft werden müsse.

V. Artikel 5 will die Verhältnisse der geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, soweit dieselben in dem Gesetze vom 31. Mai 1875 berührt sind, neuerdings regeln. Neben der Freiheit der Vorbildung und Anstellung des Clerus ist gewiß die Freiheit des Ordenslebens und der Ordensthätigkeit eine der wichtigsten Forderungen, welche das katholische Volk fort und fort erheben und auf die es niemals verzichten wird. Leider sind aber die Erwartungen, welche die Bevölkerung in dieser Hinsicht hegte, nur in einer mehr als bescheidenen Weise erfüllt worden. Sehen wir davon ab, daß die Zulassung der Jesuiten und der durch Beschluß des Bundesraths als mit ihnen verwandt erklärten Orden Sache der Reichsregierung ist, also in dieser Vorlage gar nicht enthalten sein konnte, so richten sich unsere Einwendungen gegen den vorliegenden Artikel auf zwei Punkte von entscheidender Wichtigkeit. Einmal sollen nur solche Orden und Congregationen zugelassen werden, welche entweder mit Ausnahme in der Seelsorge sich beschäftigen, oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe sich widmen, oder ein beschauliches Leben führen. Damit sind also nicht bloß alle jene Orden und Congregationen, männliche und weibliche, ausgeschlossen, deren eigentlicher Beruf in der Bekehrthätigkeit besteht, sondern es wird auch allen andern Ordensgenossen, dieses unterliegt. Kurzum, es soll in Preußen keine irgendwie geartete Thätigkeit durch Angehörige eines Ordens oder einer Congregation ausgeübt werden können.

Will man den Grundzweck erreichen, den dieses Verfahren auf die katholische Bevölkerung machen wird und muß, so möge man sich nur daran erinnern, daß zwar die männliche Jugend nur zu einem geringen Theile in Ordensschulen unterrichtet wurde, die weibliche aber in desto größerer Anzahl. Man muß nur den Schmerz mit ansehen haben, den die Bevölkerung über das Schicksal der weiblichen Jugend empfand, man muß nur fortwährend den Geheul der Frauen hören, die ihren Kindern nachsehen, die das katholische Volk hat nun einmal, und zwar mit vollem Rechte, ein ganz besonderes Vertrauen zu der Erziehungswelt der Ordensfrauen, und dieser Umstand allein sollte schon genügen, um es als einen unerhörten Eingriff in die Freiheit der Eltern zu kennzeichnen, wenn man denselben im eigenen Lande unmöglich machen will, ihre Kinder in solcher Weise erziehen zu lassen.

Der zweite, nicht minder entscheidende Punkt, gegen den sich unsere Einwendungen richten, ist die völlige Abhängigkeit von der Regierung, worin die zugelassenen Orden gehalten werden sollen. Der Minister hat nach der Vorlage das Recht, in der Hand, einem bestimmten Orden überhaupt den Eintritt in's Land zu verweigern; er kann ferner nach Gefallen eine förmliche Niederlassung an diesem oder jenem Orte verbieten; er hat das Recht, die Zahl der aufgenommenen Mitglieder zu beschränken und jede Verfassung in ein anderes Ordenshaus von seiner Genehmigung abhängig zu machen; er ist endlich im Stande, die einmal ertheilte Erlaubnis zur Errichtung einer förmlichen Niederlassung jederzeit zu widerrufen, ohne auch nur einen Grund dafür anzugeben. Kurz, die so verurtheilte und verachtete discretionäre Gewalt soll hier in einem Umfang Geltung haben, wie sonst in keinem andern kirchenpolitischen Gesetze. Auch mangelt es noch an einer Bestimmung über die Rückgabe des inzwischen vom Staate verwalteten Vermögens der Klöster.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon ganz unzweifelhaft, daß der vorliegende Entwurf in keiner Weise als eine abschließende Revision der Culturlampfgesetzgebung betrachtet werden kann. Wie wenig dies der Fall ist, wird noch deutlicher werden, wenn wir in Kürze zusammenstellen, was von dieser Gesetzgebung noch übrig bleibt. Da es sich um bekannte Dinge handelt, wird es genügen, bloß die Ueberschriften der betreffenden Gesetze zu nennen. Am zunächst mit der Reichsregierung zu beginnen, so bleiben nach wie vor in Kraft, der sog. Kanjelparagraph, das Jesuitengesetz, sammt der daran sich schließenden Erklärung des Bundesraths über die verwandten Orden, ferner das Ausweisungsgesetz, dessen Aufhebung bekanntlich schon wiederholt vom Reichstag beschlossen worden ist. Was sodann den Bereich des Preussischen Staates betrifft, so ist das Besen der hl. Messe und das Spenden der hl. Sacramente trotz des Art. 15 der vorjährigen Novelle noch nicht unbedingt freigegeben; noch ist ferner der im Gewissen unannehmbare Eid, der nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 von jedem Weibensverweigerer gefordert wird, nicht beseitigt, wenn auch davon dis-

penst werden kann; noch bestehen die Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und über die Aufsichtsbefugnisse des Staat bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, mit ihren von Mißbräuchen abgrenzenden Bestimmungen; noch gewährt das katholische Gesetz die Möglichkeit, katholischen Gemeinaden ihre Gotteshäuser zu entziehen; noch ist keine Anstalt getroffen, die in Folge des Sperrgesetzes aufgehäuften Millionen wieder herauszugeben. Ganz besonders ist endlich zu beklagen, daß die aufgehobenen Paragraphen der Preussischen Verfassung noch immer ihrer Wiederherstellung harren. So lange dies nicht geschehen ist, wird von einem dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche nicht die Rede sein können.

Berlin, 2. März 1887.

Dr. Windthorst.

Deutschland.

OPC. Berlin, 14. März. Im Reichstage wurde heute vor schwach besetztem Hause die zweite Verlesung des Reichsgesetzes über die Verwaltung des Reichs-Eisenbahn-Amtes, des Reichs-Invaliden-Fonds und der Reichs-Druckerei worden nahezu ohne Debatte angenommen.

Dem Etat der Reichs-Justizverwaltung erkannte Staatssekretär v. Schelling auf eine Anregung des Abg. Frhr. v. Mirbach die Nothwendigkeit einer Aenderung unseres Genossenschaftsrechts nach der Richtung an, daß neben der Solidarhaft auch die Theilhaft zulässig sein soll. Bestimmte Beschlüsse seien in bezug noch nicht gefaßt worden.

Dem Etat des Reichs-Schatz-Amtes entspann sich eine längere Verhandlung, die aber lediglich einen akademischen Charakter trug und zu einem praktischen Ergebnis nicht führte. Die Abg. Frhr. v. Mirbach (cons.) und v. Karmarsch (Reichspartei) befragten besonders im Interesse der Landwirtschaft die Einführung der Doppelwährung, und tadelten zugleich unsere letzten Silberverkäufe. Dagegen wurde von dem Abg. Dr. v. Hammer, Boermann (Darmstadt) und Börsen (Reichspartei) unsere Goldwährung vertheidigt. Reichs-Schatz-Secretär Jacobi präcisirte die Stellung der Regierung dahin, daß dieselbe in der Währungsfrage nach wie vor eine abwartende Haltung einnehme. Der Bundesrath habe auch auf die im vorigen Jahre vom Reichstage gefaßte Resolution, in welcher die Währungsfrage der Regierung zur Erwägung empfohlen wird, bisher noch keinen Beschluß gefaßt. Die Silberverkäufe hätten uns keine Verluste gebracht, und auch die Ausprägung von Silbermünzen nicht beeinträchtigt. Im Uebrigen wurde der Etat des Reichs-Schatz-Amtes einstimmig angenommen.

Der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung gab dem antisemitischen Abg. Bödel Gelegenheit zu einem ersten Debatte, dessen Erfolg allerdings stark an die Geschichte von Dresden erinnert. Verdient es auch alle Anerkennung, daß Fr. Bödel sich der Postbramante warm annahm, indem er für die unteren Grade eine Gehaltserhöhung und eine Verrückung der Dienstzeit bewirkte, so hatte er sich doch über die thatsächlichen Verhältnisse so wenig orientirt, daß es ihm sehr schwer wurde, sich zu vertheidigen. Noch weniger Erfolg erzielte aber Herr Bödel als er unsere unterirdischen Telegraphenleitungen einer höchst abfälligen Kritik unterzog. 30 Millionen hätten dieselben bereits verschlungen, und sie leisteten jetzt so ungenügendes, daß man beispielsweise die Linie Nürnberg-Berlin wieder aus dem uns beschützenden Wege gefaßt. Staatssekretär Dr. v. Stephan gab seinem höchsten Gehörten über diese Verhältnisse Ausdruck. Die unterirdischen Kabel hätten sich so vorzüglich bewährt, namentlich noch bei den letzten Schneegängen, entschieden die Anlage unterirdischer Leitungen veranlaßt. Auch Frankreich sei gegenwärtig damit beschäftigt, sich mit einem unterirdischen Kabelnetz zu versehen. Das eine unterirdische Telegraphenverbindung zwischen Nürnberg und Berlin wieder aufgegeben worden sei, sei die größte Enttäuschung. Staatssekretär, in seinem Leben habe siegen sehen. Im Uebrigen wurde der Postetat nicht bemängelt. — Nachdem das Haus noch 3 Mitglieder zur Reichs-Schuldencommission gewählt und damit seine Tagesordnung erledigt hatte, wurde der Tagesordnung nach die Anträge Hise und Börsen betr. der Arbeiterfrage und das Jannungs-Gesetz. — Zur Handwerkerfrage ist nun auch von einer Anzahl von Mitgliedern der Reichspartei (Abg. Graf v. Helldorf, Börsen und Gen.) im Reichstage der Antrag wieder eingebracht worden, den § 100 der Gewerbeordnung dahin zu ergänzen, daß Arbeitgeber, die der Jannung nicht angehören, sowohl sie ein in der Jannung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Jannung fähig sein würden, sowie ihre Gesellen den für die Jannung nach § 97 und 97a mit Ausnahme der unter 4 und 5 getroffenen Einschränkungen um zu den desfallsigen Kosten nach einem statutarisch festgestellten, behördlich genehmigten Maßstabe beizutragen verpflichtet, gleichzeitig aber auch an deren Benutzung zu theilgen sein.

Berlin, 14. März. Mehr als jemals ist Dr. Windthorst im gegenwärtigen Moment die Zielscheibe der officiösen Angriffe. Seine Denkschrift über die Kirchenvorlage ist ein Stich ins Wesentliche gewesen, und nun sucht jede wühende Hornisse mit doppelter Anstrengung ihr Gift gegen den Centrumsführer zu wenden. Der Sturz des „festen Turmes“ in der Wahlkammer ist trotz der perfidesten Mittel nicht gelungen. Ist nicht man sein Heil wieder in dem alten Manöver der Discreditation der Centrumsführer. Erst sollten diese Führer im Lande discreditirt werden. Windthorst als der „Waise“, als der „Polenfreund“, als die Verleumdung der Reichsfeindschaft; Frandenstein als „Unterstützung“ päpstlicher Anstöße. Inzwischen die Köder-Unterstützung zeigte, welche Begeisterung der Name Windthorst überall hervorruft, und gewiss machen bildet das Bistum der kath. Wählerschaft ein grandioses Vertrauensvotum für

Windthorst und Frandenstein, denn gegen diese beiden Männer waren ja die wühendsten Wahlangriffe der Cartell-Überdresse in erster Linie gerichtet. Die vielen Hunderttausend Stimmen, die das Centrum bei der Wahl erhielt, bilden einen lauten Protest gegen die officiösen Angriffe und den schlagenden Beweis, daß das kath. Volk voll und ganz hinter seinen Centrumsführern steht. Beide Führer sollten sodann unter ihren Fraktionsgenossen verdächtigt werden als Unterschläger von Despechen, die für das ganze Centrum bestimmt seien. Offen sprach es die Cartellpresse aus, dieselben könnten es nicht wagen, nochmals im politischen Leben, „eine Rolle zu spielen“ und leider war auch ein katholisches bairisches Blatt unsinnig genug, gegen die beiden Centrumsführer wegen Nichtmittheilung der ersten päpstlichen Kundgebung Vorwürfe zu erheben. Inzwischen dieses Blatt blieb ganz isolirt und die Centrumsfraktion selbst erkannte nach eingehender Darlegung der Sache durch den Frhr. v. Frandenstein nicht nur an, daß derselbe correct und weise gehandelt, sondern sie gab ihren beiden Führern in dem einstimmigen Vertrauensvotum die denkbar stärkste Ehrenerkennung und vernichtete so gleich am Anfang der Session alle Hoffnungen der Discreditationen. Die dritte und wichtigste Stelle, wo man die Centrumsführer zu discreditiren suchte, war aber Rom. Je weniger man dort mit den deutschen Verhältnissen und den Personen bekannt ist, desto eher konnte man auf Erfolg für das Manöver rechnen. Inzwischen Rom kennt unsere Zustände besser, als man erwartet. In dem 2. Schreiben drückte der Papst nicht nur der Centrumsfraktion, sondern spec. auch noch deren Führer seine Anerkennung und sein Vertrauen aus. Um so ergrimmter waren die Vertreter der Centrumsführer über das Mithingen ihres Schlages. Nun galt es noch einen letzten Versuch zu machen, nämlich dem hl. Vater in einem von ihm geleiteten Blatte die Partei des Centrums als den einzigen Friedensstörer zu schildern. Leider ist der „Offerv. Rom.“ auf dieses Manöver hineingefallen. Höhnisch drucken Blätter vom Schlage der „Nordd.“ und der „Allg. Ztg.“, also dem Katholicismus todtfeindliche Blätter, die höhnischen Angriffe des „Off.“ nach, der nun selbstverständlich als ein „päpstliches“ Organ gefeiert wird, obwohl die in Rede stehenden confusen Artikel unbestimmte Tageserörterungen der niedrigsten Sorte sind. Außer dem „Offerv.“, dem man hoffentlich bald den richtigen Pfad anweisen wird, dient den Discreditationen natürlich auch die Windthorst'sche Denkschrift als Handhabe zu neuen Angriffen. Sachlich freilich weiß man nicht das Mindeste gegen sie vorzubringen, keinen Punkt derselben vermag man zu widerlegen. Um so toller schimpft man über das „Außerordentliche“ dieses Schrittes über die „Vordringlichkeit“ Windthorst's und sieht ihm grandios die „Bereitstellung“ des Friedens als Motiv der Denkschrift unter. Allerdings soll der Friede, wie ihn die Culturlämpfer sich denken, der kirchliche Friede, dadurch bereit werden. Eine Vordringlichkeit erblickt das kath. Volk in dem Schritte erst recht nicht, denn seit 17 Jahren steht es Dr. Windthorst in den vordersten Reihen der Kämpfer für die Freiheit der Kirche. Das katholische Volk weiß aber seinem Führer für dieses „Wort zur rechten Zeit“ um so mehr Dank, je mehr aus dem wühenden Geschrei der Gegner hervorsteht, wie sehr damit ins Wesentliche getroffen worden ist.

Berlin, 14. März. Die am vergangenen Donnerstag zwischen dem Reichstage und dem Frhr. v. Frandenstein stattgefundene Unterredung, wird heute auch von der „Nordd.“ bestätigt. Das Kanzlerblatt findet darin nichts Außergewöhnliches, da es selbstverständlich sei, daß Fürst Bismarck mit Vertretern der Fraktionen in Verbindung trete, und für jeden Abgeordneten, der ihn geschäftlich zu sprechen wünsche, zu Hause sei. Es verläutet jedoch in parlamentarischen Kreisen, Herr v. Frandenstein habe die Unterredung nachgesucht, nachdem eine Mittelperson ihm einen betreffenden Wunsch geäußert. Ueber den Gegenstand der Unterredung verläutet bisher nichts, doch ist man der Ueberzeugung, daß der Gang der Ereignisse davon in seiner Weise beeinflusst werden dürfte. — Die Herrenhauscommission dürfte heute die zweite Lesung der Kirchenvorlage brechen haben. In Betreff der Beschlüsse erster Lesung verlaute, daß 1. die Pfarrverordnungen von der Anzeige befreit wurden; 2. alle 6 Paragraphen des Gesetzes über die kirchlichen Strafmittel aufgehoben wurden; 3. der Einspruchartikel auf 6 und der Jacobinischen Note vom 23. März 1883 formellirt wurde und die Regierung die Ermächtigung erhielt, das Vermögen der Niederlassungen zum Vortheil der wiederzulassenen Ordens zu verwenden. Zum Ordensartikel soll alle Verfassungsanträge abgelehnt werden. 3. der Antrag eines kath. Mitgliedes, den Orden den Unterricht für nichtschulpflichtige Kinder weiblichen Geschlechts zu gestatten, Annahme findet, bleibt abzuwarten. Doch selbst wenn sich das Gerücht über die Abänderungen bestätigt, so wird die Vorlage dadurch nur wenig gebessert. Unannehmbar bleibt die Fassung der Anzeige und der Ordensartikel. — Der Kronprinz leidet seit 14 Tagen an einer Erkältung, welche sich in Folge der Affection der Stimmbänder in starker Heiserkeit äußert. Man hofft auf baldige Beseitigung des Leidens. Dem Kaiser haben die Ärzte jede Ueberanstrengung aus Anlaß seines 90. Geburtstages untersagt. Darum wird man sich bei Hofe auch auf den Empfang der fremden Fürstlichkeiten und der Botschafter beschränken. Lessps, dem Fürst Bismarck gestern in der französischen Botschaft einen langen Gegenbesuch machte, ist am demselben Tage Abends nach Paris zurückgekehrt.

Die „Post“ meldet officiös aus Straßburg, es sich eine größere Anzahl von Ausweisungen solcher nicht landesangehöriger Personen bevor, welche seitens der Behörde die widerrechtliche Erlaubnis zum Aufenthalt im Lande erhalten hätten. Namentlich dürfte sich diese Maßregel in ziemlich umfassender Weise auf Mülhausen und Umgegend erstrecken.

Berlin, 14. März. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ citirt die neueste Antwort des „Offervatore Romano“ auf die Ausführungen der deutschen Centrumspreffe und meint, der Hauptgrund des Zwistes mit dem Centrum sei darin nicht enthalten. Derselbe bestehe vielmehr besonders in der Parteinahe für die Polen und andere reichsfeindliche Elemente. Sollte die

jetzige ausgleiche Haltung des Reichstages die Zwist mit zum vollen Ausbruch kommen.

Berlin, die Zulassung der Jesuiten zu Frandenstein man ihr in den neuen Reichstag mit den Mithingen Fortschritte in Straßburg folgenden Straßburger begünstigt, daß genommen wird. Ein erlittene Wunden dem Fürsten Brodr. v. Frandenstein wäre, den Bau und die ganze rend hingegen eingenommen ist. „Stg.“ schreibt die nicht. n des Fürst Sicherstem Ver der Abkündigung wiffer Seite be Reichsverfassung des Einführung Meloung, daß Verwahrung der Voraussetzung Verwaltungsbef über die Entloffen lassen.

angenommen werden dem Entschlusse jähend beantwortet.

London, 14. März. Wie es zu Folge, die grundbesitzer entziehen, eine Verfassung unter Berlin die Sprengstoffe gestaltet worden.

London, 14. März. Staatssekretär Frandenstein verabschiedet worden hätten, und zwar zuwider, wenn verstorbenen zu können, daß

New York, 14. März. Die Bahn stürzte in Brücke, wodurch deren Verhältnisse Boston-Providence mundet worden.

München, 14. März. Ein junger Mensch, seinem Tugendthum ausbleibt. Derselbe wiejen.

— Vor mehr als 10 Jahren (Sied) und fremden Menschen einem Affice die genommen. Der Tath hatte rothen Woll Bettel und Band.

Greifeld, 12. März. Abend in der Mithingen sich mit beschäftigt war, Weiter, auf wachen nem Sturz auf d aber brant ein B in einer Weise, w Der so unerwartet Mann war Vater.

Reimscheid, 14. März. Der Böhmen Fabrik, die Maßstäben.

Reichling, 14. März. Von hier plötzlich Walde bei Bensbe i. Köln, 15. März. Hier selbst, die von auf Häuser 68 l. 71 l. Preise vert den 3 prämiert, d Für 5000 Mark d Papagei für 1000

Im Sommer City Guards v Besuch eintreffen d Bewohnen.

Bonn, 12. März.

...beiden Männer
der Cartellüber-
...Hunderttausend
...erhielt, bilden
...griffe und den
...und ganz hinter
...sollten sodann
...tätig werden als
...ganze Centrum
...presse aus, die-
...politischen Leben,
...ein katholisches
...eiden Centru-
...däphtischen Kund-
...Blatt blieb
...kannte nach ein-
...ern. v. Francken-
...und weise ge-
...hören in dem
...lärtliche Ehren-
...der Section alle
...die dritte und
...zu discreditiren
...mit den deut-
...schlo eher konnte
...Inbess'n Rom
...et. In dem 2.
...entrumsfraction,
...ne Anerkennung
...immer waren
...Minglen ihres
...such zu machen,
...lesenen Blatte
...bedenksamer
...dieses Manöver
...in Schläge der
...icismus tod-
...s. Off. nach,
...Organ gefeiert
...mittel unabhä-
...Außer dem
...nen Platz an-
...eten natürlich
...Handhabung zu
...das Min-
...selben vermag
...an über das
...Vordringlich-
...Bereitstellung
...Alexander
...denken, der
...Eine Vor-
...itte erst recht
...thorft in den
...der Kirche.
...für dieses
...mehr aus
...wie sehr da-

...heilige ausgleichende, auf Frieden und Versöhnung gerichtete
Haltung des Papstes wegfallen, so würde notwendiger Weise
der Zwist mit dem Centrum Windthorst'scher Obsequenz wieder
zum vollen Ausbruch kommen. (M. Bzg.)

Berlin, 14. März. Die Nordd. Allgem. Bzg. meint,
die Zusammenkunft des Reichstages mit dem Herrn.
zu Braunsfeld habe keineswegs die Bedeutung, welche
man ihr in der Presse beilege. Beim Zusammentritt eines
neuen Reichstages sei es selbstverständlich, daß der Kanzler
mit den Mitgliedern einzelner Parteien (mit Ausnahme des
Fortfortschritts) in Verbindung trete.

Strasburg, 14. März. Die Pariser Blätter theilen
folgenden Straßburger Brief der Agence Havas mit: „Man
begreift, daß die Entlassung des Herrn v. Hofmann ange-
nommen wird. Es ist viel weniger der bei den letzten Wahl-
ten erhaltene Mißerfolg, als der Meinungsunterschied zwischen
dem Fürsten Hohenlohe und Herrn v. Hofmann in Betreff der
gegen das Protokoll-Element zu ergreifenden Maßregeln, der
Herrn v. Hofmann bestimmt hat, seine Entlassung einzureichen.
Man versteht nämlich, daß Fürst v. Hohenlohe geneigt
wäre, den Bundesauschuß und die Bezirksräthe aufzuheben
und die ganze Verwaltung den Beamten zu überlassen, wäh-
rend hingegen Herr v. Hofmann für solche Maßregeln nicht
eingestimmt ist.“ Ein hiesiger Gewährsmann der Frankf.
Bzg. schreibt dazu: „Soweit diese Meldung sich mit den Ab-
sichten des Fürsten v. Hohenlohe bezieht, ist sie grundfalsch.
Sicherstem Vernehmen nach ist Fürst v. Hohenlohe sowohl
der Aufhebung des Bundesauschusses als auch der von ge-
wisser Seite beantragten Rücknahme der Ausdehnung der
Reichsverfassung auf Elsaß-Lothringen bzw. der Aufhebung
des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 1873 abgeneigt. Die
Meldung, daß Fürst v. Hohenlohe beabsichtigt, die ganze
Verwaltung den Beamten zu überlassen, geht von der irrigen
Voraussetzung aus, daß Bundesauschuß und Bezirksräthe
Verwaltungsbehörden seien.“ Die Bundes-Zeitung hat
über die Entlassung des Staatssekretärs noch nichts ver-
lauten lassen. Diese Entlassung steht aber fest, und daß sie
angenommen werden wird, scheint auch fest zu stehen; denn
dem Vernehmen nach ist eine vor der formellen Einreichung
des Entlassungsgesuches nach Berlin gerichtete Anfrage be-
jahend beantwortet worden.

England.

London, 15. März. Einer Meldung der Times aus
Wien zufolge, ist in Petersburg eine Verhinderung der Grot-
grundbesitzer entdeckt worden, welche den Kaiser zwingen wol-
len, eine Verfassung einzuführen. Der Standard bringt
unter Berlin die Meldung, sechs Studenten, bei welchen
Sprengstoffe gefunden wurden, seien beim Kaiserpalais ver-
haftet worden.

London, 14. März. Im Parlament erklärte heute Unter-
staatssekretär Ferguson, in Petersburg seien einige Personen
verhaftet worden, in deren Besitz sich Explosivstoffe befunden
hätten, und zwar auf dem Wege, den der Kaiser gewöhnlich
zunimmt, wenn er sich zur kaiserlichen Gedächtnisfeier des
verstorbenen Zaren begäbe. Er (Ferguson) freue sich erklären
zu können, daß ein Attentat nicht verübt worden sei.

America.

New-York, 14. März. Auf der Boston-Providence-Eisen-
bahn stürzte ein Personenzug 6 Meilen von Boston von einer
Brücke, wodurch 20 Personen getödtet wurden. Nach weite-
ren Berichten sollen bei dem Eisenbahn-Unfall auf der
Boston-Providence-Bahn 33 Menschen getödtet und 40 ver-
wundet worden sein.

Rheinland-Weisfalen.

Menz, 15. März. Verhaftet wurde gestern Abend
ein junger Mensch aus Greifeld, welcher vor 5 Jahren von
seinem Truppenheil in Mex. desertirte und sich in Frankreich
aufhielt. Derselbe wurde dem Bezirks-Commando über-
wiesen.

— Vor mehreren Tagen wurde auf einem Feldwege zwi-
schen Giehn und Büttgen ein 15jähriges Mädchen von einem
fremden Menschen angefallen und ihm unter Verwundung mit
einem Messer die Bauschheit im Betrage von M. 1,50 abge-
nommen. Der Thäter ist ca. 40 Jahre alt, mittelgroß und
hatte rothen Wollbart.

— Heute wurden mehrere oft bestrafte Individuen wegen
Bettelerei und Landstreicherei verhaftet.

Greifeld, 12. März. Ein schreckliches Unglück hat gestern
Abend in der Nähe der Hofstraße auf der Bahnstrecke Grei-
feld-Büttgen sich ereignet. Als ein Angestellter der Bahn da-
mit beschäftigt war, eine Laterne anzuzünden, rutschte die
Laterne, auf welcher er stand, aus, so daß der Mann bei sei-
nem Sturz auf die Schienen kam. In demselben Augenblick
aber brach ein Zug heran und überfuhr den Unglücklichen
in einer Weise, welche seinen augenblicklichen Tod herbeiführte.
Der so unerwartet und so schrecklich ums Leben gekommene
Mann war Vater von 8 Kindern.

Reimscheid, 15. März. Gestern Morgen brach in
der Böhmen-Fabrik zu Sönsberg Feuer aus und wurde die
Fabrik, die Maschinen und das Wohnhaus ein Raub der
Flammen.

Reichlingen, 15. März. Vor einem Jahre verschwand
von hier plötzlich ein Einwohner, ohne daß man eine Spur
von ihm ermittelte. Dieser Tage fand man seine Leiche im
Walde bei Bensberg in gänzlich verwestem Zustande.

Köln, 15. März. In der Geflügelauktion
hieselbst, die von ca. 5000 Personen besucht war, wurden
auf Läufer 68 I. und 56 II. Preise, auf Tauben 60 I. und
71 II. Preise vertheilt. Von 6 Greifelder Ausstellern wur-
den 3 prämiirt, darunter Herr Weyers mit 2 I. Preisen.
Für 5000 Mark Geflügel ist verkauft worden, darunter ein
Papagei für 1000 Mark.

— Im Sommer werden hieselbst 75 Mann der Gate
City Guards von Atlanta in Georgien (Freiwillige) zum
Besuch eintreffen und in Uniform und Waffen den Paraden
beizuwohnen.

Bonn, 12. März. In der heutigen Strafkammer-

...führung wurde gegen den verantwortlichen Redacteur der
„Deutschen Reichs-Ztg.“, G. Chardell, verhandelt. Derselbe war
angeklagt, in einem der „Schles. Bzg.“ entnommenen Artikel
die evangelische Landeskirche beschimpft bzw. die Hopsedige-
Kogge und Hommel beleidigt zu haben. Es handelte sich
um eine Kritik der Reden, welche die beiden Prediger auf
der jüngsten Versammlung des Gustav Adolph Vereins zu
Düsseldorf gehalten hatten. Der Staatsanwalt stellte den An-
trag, den Angeklagten wegen Beleidigung des Hopsedigers
Kogge zu 300 M. zu verurtheilen, hielt dagegen eine Be-
schimpfung der evangelischen Landeskirche, welche in den Wor-
ten: „die elende Redensart gehört nun ein Mal zum Ver-
mächtis der Reformation“ liegen sollte, nicht für erwiesen,
gab auch zu, daß Ch. gegenüber den sehr starken Äußerungen des
Hopsedigers Frommel in Wahrung berechtigter Interessen
gehandelt habe. Das Urtheil lautete auf 30 M. Geldstrafe.
Als beleidigend wurde der Ausdruck „Hopsediger“ sowie der
vorherrschende Satz angenommen. Die Verhandlung dauerte,
da die Reden der Hopsediger ganz verlesen wurden, mehrere
Stunden.

Mülheim (bei Düren), 15. März. Ein Kirchenbie-
stahl wurde Samstag Nachmittag hieselbst mit unglaublicher
Frechheit ausgeführt. Am Nachmittag war eine Frau in der
Kirche am Fuß. Ein etwa 22 Jahre alter Mensch kam
in die Kirche und stellte sich, als ob er die Kirche besehen
wollte. Als er in der Nähe der Frau angelangt war, erhob
er seinen Revolver und traf die Frau an den Kopf, daß sie
bewußtlos zusammenbrach. Jetzt erbach er den Diakon, der
leerte denselben und eilte schreiend die Kirche. Glücklicher-
weise hatte die Frau um den Kopf ein d. d. s. Tuch gebunden,
so daß die Wunde des Schläges geschwächt worden war. Bald
erholte sie sich und man ent- dem Diebe nach. Als dieser
sich verlor, sah man, daß er das Geld fort. In der Nähe v.
Gürding wurde derselbe dingfest gemacht und hinter Schloß
und Riegel gebracht. Der Dieb soll aus Aachen sein.

Münster, 11. März. Drei schwere „Bockreiter“, d. h.
mangelgelaute, sind begnadigt worden. Zunächst der berühmte
Kapuzinerpater Gebiet, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B. einem kulturkämpferischen
Bürgermeister im Rheinland die Abjuration verweigert hatte
und deshalb zu 3 Monaten Gefängnis, so berichtet der
„B. N.“, verurtheilt wurde. Der gute Ordensmann zog es
vor, im freien England bis zu neuen Anständen zu ver-
weilen, der dritte Bockreiter, der j. B.



Todes-Anzeige.

Nach längerem Krankenlager verschied, versehen mit den Heilmitteln der hl. katholischen Kirche, heute Morgen gegen 11 Uhr unser lieber Bruder, Schwager und Oheim, der

Apotheker

Jos. Hub. Langen,

im Alter von 25 Jahren.

Um stille Theilnahme bittet

Familie Franz Gummersbach.

Neuss, den 15. März 1887.

Das Begräbnis findet Mittwoch den 16. Nachmittags 2 1/2 Uhr, und die feierlichen Exequien Mittwoch den 23. März und Donnerstag den 24. März statt.

Submission.

Im Wege der Submission soll an den Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden der Bedarf an folgenden Gegenständen für die Armen- resp. Hospitaliten pro 1. April 1887 bis 1. April 1888, nämlich:

Gedrucktes Papp, Futter- und Hemden-
nessel, Weiß-, Grau- und Blau-Leinen,
flammsichere Hals- und Taschentücher,
Rissen-Heberzüge, (blau u. weiß), wollene
Decken, Leder, Fett- und Schrottergerst,
Milch, Butter, Reis, Gerste, Hafergrütze,
Kaffee, Farin, Melis, schwarze Seife.

Bietungslustige werden hierdurch eingeladen, ihre schriftliche Offerten in unserem Verwaltungs-Bureau, wo die spezielle Aufzeichnung und Beschreibung der vorausgesetzten Bedürfnisse, sowie die Lieferungs-Bedingungen zur Einsicht offen liegen bis längstens

Freitag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr,
einzureichen, um welche Zeit die Eröffnung in Gegenwart der sich
etwa findenden Submittenten erfolgen wird.

Neuß, den 12. März 1887.

Die Armen- und Hospital-Deputation.

Die unterzeichnete Deputation beabsichtigt den Spätschlaf aus der im Souterrain des Hospitals gelegenen Küche durch eine unterirdische Tonnabfuhr abzuführen.

Unternehmungslustige wollen ihre diesbezüglichen Offerten bis zum 18. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Hospital-Bureau, woselbst die näheren Angaben und Bedingungen zu erfahren sind, versiegelt einreichen.

Neuß, den 12. März 1887.

Die Armen- und Hospital-Deputation.

Die feierlichen Exequien

für den verstorbenen Zimmermeister

Herrn Peter Hermkes

finden Donnerstag den 17. d., Mor-
gens 9 Uhr, in der Münsterkirche
statt, wozu freundlichst einladet
die Familie.

Empfehle Reis-Koffer, Reit-
u. Fahrgehirre, Portemonnaies
und Posenräger in verschiedenen
Sorten, sowie sämtliche Sattler-
Artikel zu billigen Preisen.
Wilh. Wingerath, Büchel 45.

Sopha's sowie Bettstellen mit
Matrassen empfiehlt billigst unter
Garantie solider Ausführung
Wilh. Wingerath, Büchel 45.

Für Fabriken und Mühlen
empfehle lothbare Treibriemen,
Nab- und Windriemen.

Jede Reparatur an Treib-
riemen wird schnell und billig
besorgt.

Wilh. Wingerath, Büchel 45.

Bänker Futterrüben zu haben.

Gebr. Reuten, Mühlenstraße.

Pianos,
Flügel,
Amerik. Cottage-Orgeln,
Violinen,
Saiten,
Spielwerke,
Aristons,
Harmonikas,
Emaill-Bilder,
Musikalien,
Musik-Mappen u.
zu äußerst billigen Preisen
empfehlen

Jac. Lorenz,
Neuß.

Thomasphosphatmehl, Gehalt
unter Garantie 16-28% Phos-
phorsäure, in feinsten Mahlung,
waggonweise und ab Lager zu
den billigsten Preisen empfehlen
Borgs-Dreesen, Oden.

Ja. Probstreier Saathafer, so-
wie verschiedene Sorten Kartoffeln
zu haben auf

Dannerhof bei Hemmerden.

Versammlung des Rheinischen Bauern-Vereins für den Kreis Bergheim

Samstag den 27. März cr., Nachmittags 3 1/2 Uhr,
zu Wedburg im Hotel Schwingsen.

1. Ansprache des Herrn Präsidenten Freiherrn von Voß über Ziele und Zweck des Vereins.
2. Vortrag des Herrn Dr. Kallender über zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Düngemittel.
3. Vortrag über Unfall-Versicherungs-Wesen.

Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die Herren Ausschussmitglieder des Kreises Bergheim sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen. Nichtmitglieder haben Zutritt.

Der Kreis-Vorstand.

Auf guten Samen sei stets bedacht,
Geldes lacht dann der Ernte Pracht!

Alle Sorten Alee, Gras, Garten-, Feld- u. Blumenamen,
Pflanz-Erbsen, dicke Bohnen, Strauch- u. Stangenbohnen empfiehlt
in bekannter vorzüglichster Qualität

Aug. Otten,

Samenhandlung en gros et en détail
Neuß (alte Post.)

Weisse Kuchbohnen à Ctr. M 6,40 empfiehlt
Leon. Geyr, Neuß.

Prima grobe Weizenkleie,
Entsaffertes Baumwollsaatmehl, 57-61 % Fett u. Protein,
Haarfleie, frische Palmkernkuchen 25-30 " " " "
Haarfleie, weißes Erdnußmehl u. " " " " " "

Kuchen 56-60 " " " " " "
Prima Reismehl und Kuchen 42-46 " " " " " "
Hälsenreies Reismehl 25-30 " " " " " "
Liebig's Fleischfüttermehl 92-95 " " " " " "

Alles in prima Qualitäten und unter Garantie. Ab Lager
und waggonweise zu den billigsten Preisen.

Leon Geyr, Neuß.

Specialität: Kraftfutter unter Controle der Versuchsst. Kempen.

Einladung zum Abonnement

Auflage 2500.

Auflage 2500.

Das deutsche Vaterland.

Billigste illustrierte Wochenschrift.

Das 'deutsche Vaterland' ist in Anbetracht seines reichen Inhaltes eines der bestbelegtesten katholischen Wochenschriften und ist besonders für Solche berechnet, welchen es um eine angenehme und belehrende Sonntags-
lectüre zu thun ist. Eine gut geschriebene Wochenrundschau von bewähr-
ter Feder hält die Leser von allem Wissenswerthen in der Politik auf
dem Laufenden; auch erscheint jede Woche ein längerer Artikel erbaulichen
Inhaltes, welcher auf in der Woche vorkommende kirchliche Feste Bezug hat.
Das 'deutsche Vaterland' enthält spannende Feuilletons und Novel-
len, interessante Abhandlungen aus allen Gebieten des Wissenswerthen.
Reisebeschreibungen, Lebensdarstellungen berühmter Männer, historische
Skizzen, humoristische Beiträge u. in reichster und sorgfältigster Auswahl.
Auch der Landwirtschaft widmet das 'deutsche Vaterland' die größte
Aufmerksamkeit, und zeichnen sich seine Artikel durch Klarheit und prak-
tische Nützlichkeit aus.

Vierteiljährlicher Abonnementpreis in ganz Deutschland 1 M. 20 Pf.
Inserationsgebühren die Petitzeile 15 Pf.

Bonn, im März 1887.

Expedition des 'deutschen Vaterlands'.

Ein Stellmacher-Geselle auf
sogleich gel. v. Joh. Martin, Neuß.

Ein Schmiedegeselle und ein
Lehrjunge gesucht.
Wilh. Gran, Wagenbauer.

Einen Schmiedegesellen sucht
Heg. P. Fischer in Waderich.

Ein braves
Dienstmädchen
für Küche und Hausarbeit wird auf
den 28. März gesucht von
Juwelier Spörner,
Schadowplatz 9, Düsseldorf.

Gesucht
für ein starkes Mädchen, 18
Jahre alt, Stelle in einer kleinen,
anständigen Haushaltung.
Näheres durch
Pet. Jos. Poschen
in Bonicum bei Rommerskirchen.

Ein ordentliches Dienstmädchen
wird per sofort gesucht bei
G. Leersch,
Wahlfeld in Grevenbroich.

Ein Mädchen mit guten Beug-
nissen bei gutem Lohn in eine ru-
hige Familie gesucht.
Von wem, s. d. E.

Kiesfamen zu verkaufen.
Evenhof bei Raarf.

Deutsche Arbeit
Deutsche Marken
Die



gegen das Amsterdamer Wappen
von
J. H. Lensing & C. L. van Gulpen,
Emmerich,
werden zu folgenden Preisen verkauft:
Per Packet: 14, 16, 18, 20, 22, 24,
26, 28, 30, 32, 34, 40, 50 Pfg.
Die Preise sind jedem Packete
aufgedruckt.

Möblierte Zimmer mit ganzer
Pension zu vermieten.
Die Exp. sagt wo.

Täglich frischer
Kalk

zu haben bei
M. Sungen, Bahnhof Nordf.

Städtischer Männer-Gesang-Verein und Damenchor.

Sonntag den 20. März im Kauf-
hauscafe:

Siedertafel

für Mitglieder und deren Damen
Quartette für gemischten Chor.
Solo-Quartett für Sopran, Alt,
Tenor und Bass.
Solo-Quartette für vier Männer-
stimmen.

Quintette für Männerchor u. eine
Sopran-Stimme.

"Guten Morgen Herr Fischer."

Posse mit Gesang in 1 Act.

Romische Duette.

Anfang 8 Uhr, Ende vor 12 Uhr.

Fremde können eingeführt werden.

M. = G. = V. Cintracht.

Morgen, Donnerstag, Abds. 9 Uhr:

Probe für Kaisers-Geburtstag.

Als Musiklehrer empfiehlt sich

Jos. Schäfer,

Organist an der Münsterkirche.

Wohnung: Promenade 61.

Echte Mönkend. Bratbäckinge

per St. 5 Pfg. per Ds. 58 Pfg.

Lebend frischen Kaviar

per Pfd. 35-45 Pfg. je nach Größe;

feiner große Backfische 30 Pfg.,

kleinere 25 Pfg., Edelkaviar 35-40

Pfg., gewäss. Litzlinge und Stok-

fisch 25 Pfg., Laverdan 40 Pfg.,

Salzheringe per Ds. 45 und 60

Pfg., marinierte Heringe per Ds. 10

Pfg., echten Kieler Sprott

70 Pfg., Sardinen 50 Pfg., Mol-

mayspe 10 Pfg. empfiehlt

Jean Rappes.

Bringe mein Lager in prima

Portland-Cement

in empfehlende Erinnerung

und gebe diesen Artikel sehr

billig ab.

G. Brinck,

Grevenbroich.

Viele Theile meiner

Colonial-, Porzellan- und

Glaswaren

wieder wesentlich billiger.

G. Brinck,

Grevenbroich.

Zimmerthüren

Thür- und Fenster-Be-
stimmung jeder Art

liert billigst

Emil Funcke,

Düsseldorf,

Oberstrasse 45.

Ein noch gut erhaltenes und in
seiner Zeit wenig gebrauchtes

dreirädriges Velociped

steht bei dem Unterzeichneten billig

zum Verkauf.

Carl Klein, Grimlinghausen.

Familienseife

von Carl John & Co., Köln,

in den schönsten Blumenparfümen,

ist frei von Schärfe und jedem

Haushalte zu empfehlen, à Pfund

mit 6 u. 8 Stück 60 Pfg. bei

Wm. Breuer, Grevenbroich.

Gluckwunschkarten!

geburt-, Namenstags- und andere Fe-

schenschenko empfiehlt billigst in

reicher Auswahl von Harenno & Co.

Nr. 1



Erheint tägl.
(Samstags 2
Preis pro Duc
wärts an der

Frucht

Ia. hief. Win

IIa. Englisch. u

IIIa. do.

Pandroggen neu

Wintergerste "

Buchweizen 1.

Preise unv

Rübsl per 100

Gereinigt Del

Preisen per 50

Rübsl und

□ Das

Berlin,

zeitig vereitelte

wo die Nachri

größeres Aufse

geriede als i

waren im Geg

in Bulgarien

neuen Nordth

Attentate läßt

gebenen Eklä

weniger, als d

Wäntzen emp

vollauf auch

Bon tollkühne

selben 13. M

an dem sein

gerade an die

Polizei. Tade

Die Versuchbr

kurz vor der

als der Bar

Die Goch

Hilflicher M

2)

"Diese Bor

Aufonius' Sch

berweisen, und

mein Hesperus,

Christ war, der

rief, die Bewo

Hesperus la

eben selbst, ich

Apollis, ein Fre

deren Bestand

selbsthaft der D

wahren Gottes

drängen."

"Da seht, d

Gespäch der

träger in der

deutete, welche

zur Seite wech

Halle erstiegen.

um an der Por

alsdann an der

"Sind mein

Wahrheit im W

dem Walle des

befolgt werden

lassen.

"Du vermiss

minus, den prä

Tyrannen Galt

triumphalis den

Wenn ich nicht

hörigen schon

schwerer wöge,

freischender Sch

nehmen, so hätte

welche dem Tru

"Du hast, w

lobte ihn die M

folglich, nachdem

lassen, um Dei

entgegen zu eile